

## Ausschluss der Förderung:

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein **bestehendes Arbeitsverhältnis beendet** wurde, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten.

Eine Förderung ist weiterhin nicht möglich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten vier Jahre bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig bei Ihnen beschäftigt war.

Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraumes oder in der Nachbeschäftigungszeit von Ihnen ohne wichtigen Grund beendet, ist der Zuschuss teilweise zurückzuzahlen.

Genderhinweis:  
Die in dieser Information zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Begriffe schließen die weibliche Form ein.

## Nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf:

**via E-Mail:**  
arbeitgeberservice@potsdam-mittelmark.de

## telefonisch oder persönlich:

**Teltow**  
Lankeweg 4  
Tel.: (033 28) 318 -284 oder -484

**Werder**  
Am Gutshof 1-6  
Tel.: (033 27) 739 -431 oder -451

**Brandenburg**  
Potsdamer Straße 18  
Tel.: (033 81) 533 -419 oder -422

**Bad Belzig**  
Brücker Landstraße 22b  
Tel.: (03 38 41) 91 -846 oder -847



Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Jobcenter MAIA  
Postfach 1226  
14802 Bad Belzig  
Tel.: (03 38 41) 91 800  
jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de  
www.potsdam-mittelmark.de

Stand: August 2020 | Druck: 2020



## Eingliederungszuschuss

Finanzielle Unterstützung bei  
der Einstellung Arbeitssuchender



Landkreis Potsdam-Mittelmark

## Was ist der Eingliederungszuschuss?

Mit dem Eingliederungszuschuss wird die berufliche Integration von Personen unterstützt, deren Vermittlung erschwert ist.

Er ist ein finanzieller Nachteilsausgleich für den Arbeitgeber, wenn die Einarbeitung eines neuen Mitarbeitenden über den üblichen Rahmen hinausgeht.

Grundsätzlich zielt der Zuschuss darauf ab, eine langfristige Beschäftigung des Arbeitnehmers zu ermöglichen.

Die Unterstützung erfolgt durch das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss. Ob die Fördervoraussetzungen vorliegen, wird stets individuell geprüft. Grundsätzlich wird er nur gezahlt, wenn er zur beruflichen Integration des Arbeitnehmers erforderlich ist.



## Voraussetzungen:

☑ Der Eingliederungszuschuss kann nur bei Begründung eines **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses** gewährt werden.

☑ Der Antrag ist zwingend **vor Abschluss des Arbeitsvertrages** zu stellen.

Anderenfalls ist davon auszugehen, dass die berufliche Eingliederung auch ohne eine Förderzusage gelungen wäre. Eine Förderung ist dann nicht mehr möglich.

☑ Die **Vermittlung** des Bewerbers muss **erschwert** sein. Dies kann bei gesundheitlichen Einschränkungen oder unzureichenden Sprachkenntnissen der Fall sein.

☑ Die **Einarbeitung** muss aufgrund persönlicher Defizite **über den im Betrieb üblichen Rahmen** hinausgehen (wenn zum Beispiel noch keine beruflichen Erfahrungen oder Kenntnisse vorliegen).

Es wird eine Beschäftigung des Arbeitnehmers über die Förderdauer hinaus erwartet. Die **Nachbeschäftigungszeit** entspricht in der Regel der Förderdauer, längstens 12 Monate.

## Förderhöhe und -dauer:

Höhe und Dauer der Förderung bemessen sich an den konkreten Defiziten und Vermittlungshemmnissen des Bewerbers.

Maximal werden **50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes für bis zu 12 Monate** gefördert. Ihr Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in pauschaler Form berücksichtigt.

## Erweiterte Fördermöglichkeiten:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für einzelne Personen eine längere und/oder höhere Förderung möglich.

Bei **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben**, kann über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten eine Förderung bis zu 50 % erfolgen.

Bei **behinderten und schwerbehinderten Menschen** kann die Höhe bei einer bis zu 24-monatigen Förderung 70 % betragen. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Zuschuss um 10 Prozentpunkte – jedoch nicht weniger als 30 % der Bemessungsgrundlage.

Bei **besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen** kann die Förderdauer altersabhängig bis zu 96 Monate betragen (ab vollendetem 55. Lebensjahr). Möglich ist dies für schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung ins Erwerbsleben wegen Art und Schwere der Behinderung besonders schwierig ist. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Zuschuss um 10 Prozentpunkte – jedoch ebenfalls nicht weniger als 30 % der Bemessungsgrundlage.